

Satzung des MiLa Rostock eG

Präambel

Unsere Vision ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die die unteilbare Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und ökologische Verträglichkeit miteinander verbindet. Wir sehen auch den Handel in der Verantwortung Konsument:innen in ihrer freien nachhaltigen Konsumententscheidung zu unterstützen.

Unsere Grundwerte sind neben Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit wesentlich geprägt von der Achtung der Menschenwürde, der individuellen und kollektiven Freiheit und Gerechtigkeit, Demokratie, Gewaltfreiheit, Gleichberechtigung, Emanzipation und Selbstbestimmung, Meinungsfreiheit sowie dem respektvollen Austausch auf Augenhöhe zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Prägungen auf der Basis dieser Grundwerte.

In unserer Gemeinschaft wird jeder Mensch als einzigartig angesehen und verdient die gleiche Anerkennung. Jegliche Form der Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, sozialem Status, Alter, Aussehen oder körperlicher und geistiger Befähigung wird von uns strikt abgelehnt.

Unser Handeln wird von Werten wie Solidarität, Toleranz, Freiheit, Chancengleichheit, Gleichwertigkeit, Gerechtigkeit, Offenheit und gegenseitigem Respekt im Austausch miteinander geprägt.

Rassismus andere Diskriminierungen auf Grund individueller Merkmale sind für uns nicht akzeptabel. Wir sind keine neutrale Organisation, sondern eine Wertegemeinschaft, die auf der Einzigartigkeit und unteilbaren Würde eines jeden Menschen basiert und deshalb klare Position gegen rechtsextremes und anderes antiplurales oder demokratiefeindliches Gedankengut bezieht. Die Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft ist nicht vereinbar mit der Zugehörigkeit zu Parteien oder Organisationen, die diese Ideen oder Ideologien vertreten oder dem Eintreten für solche Positionen, Parteien oder Organisationen.

Wir behalten uns vor, Mitglieder auszuschließen oder gar nicht erst aufzunehmen, wenn gegen die hier formulierten Grundsätze verstoßen wird. Diese Werte bilden das Fundament unserer gemeinsamen Arbeit und unseres Zusammenhalts. Entgegengesetztes individuelles Handeln – auch außerhalb der Genossenschaft – wird als gemeinschafts- und geschäftsschädigend gewertet.

Diese Satzung bildet zusammen mit dem Wertepapier die Grundlage unserer Organisation. Das Wertepapier enthält konkretere Ausführungen zu unseren Werten und Ansprüchen im genossenschaftlichen Kontext und soll unsere gemeinsame Entwicklung und Debattenkultur bereichern und unser Handeln leiten.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Kündigung.....	4
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§ 7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	4
§ 8 Ausschluss	4
§ 9 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld	5
§ 10 Auseinandersetzung.....	6
III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	6
§ 11 Organe der Genossenschaft	6
§ 12 Generalversammlung.....	6
§ 13 Einberufung	7
§ 14 Gegenstände der Beschlussfassung	7
§ 15 Mehrheitserfordernisse	8
§ 16 Leitung der Genossenschaft	8
§ 17 Vertretung.....	8
§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 19 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	9
§ 20 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	9
§ 21 Willensbildung	10
§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	10
§ 23 Kredit an Vorstandsmitglieder	10
§ 24 Aufsichtsrat	10
§ 25 Beirat	11
§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	11
IV Eigenkapital und Haftsumme	12
§ 27 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen, Geschäftsjahr.....	12
§ 28 Bekanntmachungen	12

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt MiLa Rostock eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Rostock.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist ein gemeinschaftlich-demokratisch, nicht gewinnorientiert und mit flachen Hierarchien betriebener Mitgliederladen (oder mehrere Mitgliederläden), der möglichst regionale, ökologische und faire Waren an Genossenschaftsmitglieder sowie an sonstige Personen in einer angenehmen Atmosphäre verkauft.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung gemäß § 15 GenG. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft können ausschließlich natürliche Personen erwerben.
Die Aufnahme investierender Mitglieder ist zudem auch für Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zulässig.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder oder investierender Mitglieder in die Genossenschaft ist an die Voraussetzung gebunden, dass sie die Werte und Grundsätze der Genossenschaft, wie sie in der Satzung, dem Wertepapier und der demokratischen Grundordnungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Grundgesetz, festgelegt sind, respektieren und unterstützen.
- (4) Investierende Mitglieder
 - a) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
 - b) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
 - c) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) die an Mitglieder der Genossenschaft gerichteten Leistungen und Angebote nach Maßgabe der Beitragsordnung zu nutzen;
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen siehe § 13 (7),
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - e) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - f) Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen siehe § 13 (2)
 - g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - h) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen und Werte (§3(3)) der Genossenschaft zu wahren,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüssen nachzukommen,
 - d) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten und den – soweit vorhanden -Bestimmungen der Beitragsordnung über die Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Genossenschaften nachzukommen,
 - e) der Genossenschaft jede Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse sowie andere für die Beziehung zur Genossenschaft erhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
 - g) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung eine Beitragsordnung beschließen für Leistungen, welche die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

§ 5 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Geschäftsanteile beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerbende Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - b) es den gegenüber der Genossenschaft bestehenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr sind;
 - d) sich das Verhalten mit den Belangen und Zielen dem Gegenstand der Genossenschaft (§ 2) nicht vereinbaren lässt;
 - e) es entgegen den Grundsätzen und Werten der Genossenschaft (Präambel, § 3 (3)) handelt.
 - f) es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

§ 9 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 €. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen. Für vier Fünftel des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen eines Jahres zulassen.
- (2) Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen.
- (3) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes weitere Geschäftsanteile übernehmen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den bzw. die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld* festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung (§§ 12-15),
- b) der Vorstand (§§ 16-23)
- c) der Aufsichtsrat (§ 24)
- d) der Beirat (§ 25)

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Anteile eine Stimme. Ausnahme hiervon sind investierende Mitglieder, die keine Stimme haben.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter*innen aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter*innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter*innen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine*n gemeinschaftlich Bevollmächtigte*n ausüben.
- (5) Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatte*in, eingetragene*r Lebenspartner*in, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum*r Vollmachtgeber*in in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte, gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachweisen.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie*er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie*ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen oder über den Ausschluss beschließen soll. Sie*er ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

- (9) Die Versammlungsleitung ernennt eine*n Schriftführer*in und erforderlichenfalls Stimmzähler*innen.
- (10) Vertreter*innen des Prüfungsverbands können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.
- (11) Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes protokolliert.

§ 13 Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Ob die Generalversammlung als reine Präsenzveranstaltung oder mit virtueller Teilnahme oder als rein virtuelle Veranstaltung stattfindet, wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- (2) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (5) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (6) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung wird von der*demjenigen festgesetzt, die*der die Generalversammlung einberuft.
- (7) Mitglieder der Genossenschaft können einen in Textform eingereichten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens 10% der Genossenschaftsmitglieder. Ab einer Mitgliederzahl von über 500 ist es ausreichend, wenn mindestens 50 Mitglieder den Antrag stellen.
- (8) Ergänzungen und Änderungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.

§ 14 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und - soweit eingesetzt - des Beirates.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat schlägt die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor.
- (3) Die Generalversammlung beschließt weiterhin über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) die Änderung der Satzung;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
 - d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - e) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
 - f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - g) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

- h) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
- i) Auflösung der Genossenschaft;
- j) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- k) Ausschluss von Mitgliedern, die zugleich Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft sind⁻ⁱ;
- l) Festlegung oder Änderung einer Beitragsordnung (BO).

§ 15 Mehrheitserfordernisse

- (1) Es können Beschlussvorlagen zur Generalversammlung in einer Erörterungsphase vorab soziokratisch im Konsent gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern erarbeitet werden.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - d) Verschmelzung, Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - e) Auflösung der Genossenschaft.
- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

§ 16 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, des Wertepapiers und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Die Erteilung von sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand hat insbesondere

- (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

- (b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- (c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- (d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- (e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- (f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- (g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- (h) über die Zulassung eines Mitglieds und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu sorgen;
- (i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- (j) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband darüber zu berichten;
- (k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 19 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten und mindestens Folgendes vorzulegen:

- (a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- (b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos;
- (c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- (d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- (e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 20 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte in der Ladenarbeit verankert sein.
- (2) Der Vorstand wird – sofern er nicht ehrenamtlich tätig ist – angestellt. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (3) Mitglieder des Vorstandes scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.
- (4) Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre befristet. Wiederbestellung ist möglich. Die Generalversammlung kann eine längere Bestellung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (5) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seine*n Vorsitzende*n, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch die oder den Vorsitzende*n, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu veranlassen.

§ 21 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 18 d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines oder ihrer Ehegatten*in oder Lebenspartner*in, Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 23 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und wählt sie. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (4) Er wird einzeln vertreten von der*dem Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertretung. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, prüft die vom Vorstand vorzulegenden Unterlagen, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden.
- (7) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- (a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

- (c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
- (d) die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung;
- (e) die Verwendung der Rücklagen;
- (f) der Beitritt zu Organisationen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie der Austritt bei diesen;
- (g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung;
- (h) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, Auslagenersatz ist möglich.

§ 25 Beirat

- (1) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies mit zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, kann optional ein Beirat als weiteres Organ gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein dürfen oder waren, solange sie für diese vorherige Tätigkeit nicht entlastet wurden.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion: er berät den Vorstand hinsichtlich der Umsetzung der geschäftspolitischen Werte & Ziele. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Anträge, Empfehlungen und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Über alle vertraulichen, die Genossenschaft, deren Mitglieder und Kund*innen betreffenden Informationen, die den Beiratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt werden, ist auch über ihr Ausscheiden hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Beiratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Das Amt endet, außer durch Zeitablauf, durch Erklärung der Niederlegung in Textform gegenüber dem Vorstand. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Generalversammlung kann Ersatz wählen; zwingend ist dies nur sofern die Mitgliederzahl unter die Mindestzahl von drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Beirat wählt den Vorsitz und die Stellvertretung aus der eigenen Mitte.
- (6) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Termin der Sitzungen bestimmt der Vorsitz. Auf Bitten des Beirats nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Beirats teil und berichtet über die laufenden Geschäfte. Der Aufsichtsrat ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (7) Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, des*der Ehegatten*in, der Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

(3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV Eigenkapital und Haftsumme

§ 27 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung deckt einen Verlust aus Rücklagen. Sollte dies nicht reichen, ist der Vortrag auf neue Rechnung oder die Verminderung der Geschäftsguthaben zulässig.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die anderen Ergebnissrücklagen einstellen, auf neue Rechnung vortragen-oder max. 4% des verbleibenden Gewinns an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Einzahlungen auf gezeichnete Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist eine Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt mit Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.mila-rostock.de